



**Kanton Zürich
Finanzdirektion
Kantonales Steueramt**

Steuern im Kanton Zürich - eine Kurzübersicht





Gleichstellungsartikel

Im Zuge sprachlicher Vereinfachung wird innerhalb des vorliegenden Dokuments oft jeweils nur eine Form von Personenbezeichnungen (z.B. Projektleiterin, Mitarbeiter, etc.) verwendet. Selbstverständlich ist stets auch die jeweils andere Form der entsprechenden Personenbezeichnung (Projektleiter, Mitarbeiterin, etc.) gemeint und mit eingeschlossen.

5.02.2020



Inhalt

1	Kanton Zürich – ein attraktives Steuersystem	4
1.1	Das Steuersystem der Schweiz und des Kantons Zürich	4
1.2	Doppelbesteuerungsabkommen	5
1.3	Arten von Steuerpflichtigen	5
1.4	Ausgestaltung der direkten Bundessteuer	6
1.5	Natürliche Personen	6
1.6	Ausgestaltung der Staats- und Gemeindesteuern	6
1.7	Steuerliche Vorbescheide	9
1.8	Steuererleichterungen	10
2	Weitere Informationen	11



1 Kanton Zürich – ein attraktives Steuersystem

1.1 Das Steuersystem der Schweiz und des Kantons Zürich

In der Schweiz werden Steuern auf drei Ebenen erhoben:

1.1.1 Bund (Schweiz)

- Direkte Bundessteuer vom Einkommen bei natürlichen Personen und Gewinn von juristischen Personen;
- Verrechnungssteuer (Quellensteuer) auf Kapitalerträgen;
- Stempelsteuern (insbesondere Emissionsabgabe auf Wertpapieren);
- Mehrwertsteuer (Normalsatz 7,7 %).

1.1.2 Kanton Zürich

- Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen und Gewinn und Kapital von juristischen Personen;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1.1.3 Gemeinden

- Gemeindesteuer als Zuschlag zur Staatssteuer des Kantons;
- Grundstückgewinnsteuer

Der Bund verfügt über seine eigenen Steuergesetze, die für das Territorium der ganzen Schweiz und damit für alle Kantone gleichermassen gelten. Neben der direkten Bundessteuer fallen insbesondere die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und die Emissions- und Umsatzabgabe auf Wertpapieren ins Gewicht. Die Verrechnungssteuer ist eine grundsätzlich rückforderbare Quellensteuer mit Sicherungscharakter. Für Empfänger von verrechnungssteuerbelasteten Einkünften mit Domizil im Ausland besteht unter den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls eine Rückforderungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeit.

Die Emissionsabgabe für die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt grundsätzlich 1 %, wobei ein Betrag von Fr. 1'000'000 abgabefrei bleibt. Des Weiteren sind zahlreiche Ausnahmefälle (wie zum Beispiel Unternehmensumstrukturierungen) vorgesehen, die abgabefrei bleiben. Die Umsatzabgabe mit Sätzen von 1,5 ‰ und 3 ‰ kennt ebenfalls diverse Ausnahmestimmungen.

Die **direkte Bundessteuer** (vom Einkommen natürlicher Personen bzw. Gewinn juristischer Personen) basiert auf dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), wird indessen durch die Steuerbehörden der Kantone in der Regel gleichzeitig mit den Staats- und Gemeindesteuern veranlagt. Die übrigen Steuern und Abgaben des Bundes werden durch Behörden der Bundesverwaltung festgesetzt.

Die **Staatssteuer** ist geregelt im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juni 1997 (Steuergesetz / StG) und wird durch das kantonale Steueramt Zürich veranlagt. Die Gemeindesteuer wird nicht gesondert erhoben, sondern wird mittels eines Prozentsatz-



zes (Gemeindesteuerfuss) von der sogenannten einfachen Staatssteuer abgeleitet und mit der gleichen Steuerrechnung erhoben.

Die **Erbschafts- und Schenkungssteuern** werden vom kantonalen Steueramt Zürich veranlagt. Die direkten Nachkommen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen.

Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern werden gestützt auf das kantonale Steuergesetz durch die Gemeindebehörden festgesetzt.

1.2 Doppelbesteuerungsabkommen

Die Schweiz hat ein dichtes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, zurzeit mit über hundert Staaten (einschliesslich Deutschland, Grossbritannien, USA, Kanada, Frankreich, Italien). Unter den meisten DBA sind neben der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen auch Reduktionen (zum Teil bis Nullsatz) der Quellensteuern (bzw. Verrechnungssteuer) auf Zinsen und Dividenden vorgesehen. Auf Lizenzgebühren erhebt die Schweiz keine Quellensteuer.

1.3 Arten von Steuerpflichtigen

1.3.1 Natürliche Personen

Das System der direkten Steuern unterscheidet zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen. Natürliche Personen unterliegen der direkten Bundessteuer auf ihrem Einkommen und den Staats- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen. Teilhaber von Personengesellschaften wie Kommandit- und Kollektivgesellschaften werden grundsätzlich für ihren Anteil an der Gesellschaft als natürliche Personen besteuert. Als Einkommen steuerbar ist bei natürlichen Personen das Bruttoeinkommen abzüglich Abzüge für Gewinnungskosten (Berufsauslagen, Geschäftsaufwand usw.), weitere Abzüge wie Schuldzinsen sowie Sozialabzüge (Kinder- und Unterstützungsabzug). Der Vermögenssteuer unterliegt das Nettovermögen nach Abzug von Passiven.

1.3.2 Juristische Personen

Die Hauptgruppe der juristischen Personen, die Kapitalgesellschaften (wie Aktiengesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften wird sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern für den Reingewinn (Reingewinn nach Abzug des Steueraufwandes) und bei der Staats- und Gemeindesteuer auch für das Eigenkapital besteuert.

Ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit mit Betriebsstätten oder Liegenschaften in der Schweiz werden wie juristische Personen besteuert.

1.3.3 Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer

Mit der objektmässig erhobenen Grundstückgewinnsteuer werden alle zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Handänderungen an Grundstücken im Kanton erfasst, sowohl auf Geschäfts- als auch Privatliegenschaften. Gewinne auf Geschäftsliegenschaften sind demgegenüber von der Besteuerung mit der Gewinnsteuer ausgenommen.



1.4 Ausgestaltung der direkten Bundessteuer

1.5 Natürliche Personen

Als Steuerperiode für natürliche Personen gilt, wie bei der Staatssteuer, das Kalenderjahr. Besteuert wird das in dieser Periode erzielte Einkommen. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

Der Tarif für die Einkommenssteuer ist progressiv nach der Höhe des steuerbaren Einkommens abgestuft. Der Tarif für Verheiratete erreicht bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200'000 einen Durchschnittswert von 6,281 % und geht ab Fr. 895'900 über auf linear 11,5 %. Die etwas steilere Tarifkurve für Alleinstehende erreicht den Maximalsatz von 11,5 % bei Fr. 755'200 steuerbarem Einkommen.

1.5.1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Steuerperiode deckt sich in zeitlicher Hinsicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft. Nach dem System der Gegenwartsbemessung wird für diesen Zeitraum der im Geschäftsjahr erzielte Reingewinn (**nach Abzug der Steuern**) besteuert. Der Gewinnsteuersatz ist proportional ausgestaltet und beträgt 8,5 % vom Gewinn nach Steuern.

1.6 Ausgestaltung der Staats- und Gemeindesteuern

1.6.1 Allgemeines

Das Steuergesetz enthält die Steuersätze für die Berechnung der einfachen Staatssteuer als Basis für die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern. Der Staatssteuerfuss beträgt zurzeit 100 % der einfachen Staatssteuer. Die Gemeindesteuerfüsse variieren von Gemeinde zu Gemeinde und liegen für die Steuerperiode 2019 gegenwärtig im Bereich zwischen 72 % und 130 % der einfachen Staatssteuer für natürliche Personen (ohne Kirchensteuer) und zwischen 79,62 % und 144,35 % für juristische Personen. Dies ergibt zum Beispiel für ausgewählte Gemeinden folgende Gesamtsteuerfüsse für die Staats- und Gemeindesteuern juristischer Personen (Stand 2019):

Stadt Zürich	229,01 %
Stadt Winterthur	235,76 %
Illnau-Effretikon	226,00 %
Kloten / Flughafen	212,45 %
Wallisellen	205,00 %
Opfikon-Glattbrugg	201,37%
Zumikon	194,00 %

Als Steuer- und Bemessungsperiode für natürliche Personen gilt das Kalenderjahr. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des Kalenderjahres. Bei den Kapitalgesellschaften und den Genossenschaften deckt sich die Steuerperiode in zeitlicher Hinsicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft. Nach dem System der Gegenwartsbe-



messung wird für diesen Zeitraum der im Geschäftsjahr erzielte Reingewinn (nach Abzug der Steuern) besteuert. Die Kapitalsteuer bemisst sich auf dem steuerbaren Kapital am Ende des Geschäftsjahres.

1.6.2 Steuersätze für natürliche Personen

Der Tarif für die Einkommenssteuer ist progressiv abgestuft nach der Höhe des steuerbaren Einkommens. Der Tarif für die einfache Staatssteuer Verheirateter erreicht bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200'000 einen Durchschnittswert von 6,981 %. Die etwas steilere Tarifkurve für Alleinstehende erreicht denselben Durchschnittssatz bei rund Fr. 124'500 steuerbarem Einkommen. Der Maximalsatz beträgt 13 % (einfache Staatssteuer). Die Vermögenssteuer beträgt zwischen 0 ‰ und maximal 3 ‰ (einfache Staatssteuer).

Beispiel:

Ein in Zumikon wohnhaftes Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 300'000 bezahlt total Fr. 46'052 Staats- und Gemeindesteuern pro Jahr (Steuerjahr 2019).

1.6.3 Steuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer für die einfache Staatssteuer ist proportional ausgestaltet und beträgt bis 31.12.2020 8,0 % vom Gewinn nach Steuern; per 01.01.2021 wird sie auf 7,0 % gesenkt. Die Gewinnsteuer für eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Opfikon beträgt bei gleichbleibendem Steuerfuss somit 16,11 % resp. 14,1 % ab 01.01.2021 auf dem Gewinn nach Abzug der Steuern, was rund 13,87 % resp. 12,35 % ab 01.01.2021 vom Gewinn vor Steuern entspricht.

Die proportionale Kapitalsteuer beträgt 0,75 ‰ (Promille) des steuerbaren Eigenkapitals (einfache Staatssteuer). Die Kapitalsteuer wird ermässigt, soweit das Eigenkapital auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt (Massnahme ab 01.01.2020 im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF).

Die gesamte Belastung mit Gewinnsteuern (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern) für eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Stadt Zürich beträgt bei gleichbleibendem Steuerfuss 26,82 % resp. 24,53 % ab 01.01.2021 auf dem steuerbaren Gewinn nach Abzug der Steuern. Rechnet man die Steuerbelastung für den Vergleich mit anderen Staaten um auf die Belastung des Gewinnes vor Abzug der Steuern, so resultiert eine Steuerbelastung von 21,15 % resp. 19,7 % ab 01.01.2021 des Gewinns vor Steuern.



Beispiele für die Steuerbelastung mit Staats- und Gemeindesteuern (in CHF)

	A AG	B AG	C AG
steuerbarer Reingewinn nach Steuern	80 000	150 000	500 000
steuerbares Kapital	500 000	500 000	2 000 000
einfache Gewinnsteuer	6 400	12 000	40 000
einfache Kapitalsteuer	375	375	1 500

Steuerbelastung in der Stadt Zürich, Steuerfuss 2019

Total Gewinnsteuer	14 657	27 481	91 604
Total Kapitalsteuer	859	859	3 436

Steuerbelastung in Opfikon-Glattbrugg, Steuerfuss 2019

Total Gewinnsteuer	12 888	24 164	80 548
Total Kapitalsteuer	755	755	3 021

1.6.4 Steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten

Der geschäftsmässig begründete Aufwand ist abzugsfähig. Unter anderem zählen die fälligen Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, sowie Abschreibungen und Rückstellungen dazu. Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen können im Anschaffungsjahr auf einen Wert von in der Regel 20 % des Anschaffungswertes abgeschrieben werden. Weiter werden Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen. Solche Rücklagen sind im Umfang von maximal 10 % des steuerbaren Gewinns bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Franken möglich. Zulässig ist ausserdem die Bildung stiller Reserven auf dem Warenlager im Umfang von 1/3 auf dem Einstands- oder tieferen Marktwert.

Ab 01.01.2020 kommen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) resp. der kantonalen Umsetzungsvorlage folgende weitere steuerlich möglichen Abzüge hinzu. Dabei ist jedoch die Gesamtentlastungsbegrenzung zu beachten; Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben müssen mindestens 30% des Reingewinns vor Vorjahresverlustverrechnung und ohne Berücksichtigung des Nettobeteiligungsertrages steuerbar bleiben.



- **Patentbox:**
Mit der Patentbox wird der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf die schweizerischen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen entfällt, mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes einbezogen.
- **Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen:**
Auf dem effektiv in der Schweiz angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird ein zusätzlicher Abzug von 50% gewährt. Basis für die Ermittlung des zusätzlichen Abzugs bilden die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, welche der steuerpflichtigen Gesellschaft selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind.
- **Abzug für Eigenfinanzierung (NID = Notional Interest Deduction)**
Auf dem Sicherheitseigenkapital, welches ungefähr demjenigen Teil des Eigenkapitals, welcher jederzeit am Kapitalmarkt als Fremdkapital aufgenommen werden könnte, entspricht, wird als Abzug für Eigenfinanzierung ein kalkulatorischer Zinsabzug gewährt. Dieser basiert auf der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilig auf Forderungen gegenüber Nahestehenden entfällt (Konzernfinanzierungsaktivitäten), ist ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz zulässig.

1.6.5 Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Beteiligungen

Kapitalgesellschaften können auf den Beteiligungserträgen und auf den Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen eine Entlastung in Form des Beteiligungsabzuges geltend machen. Auf diesen Beträgen wird ein Abzug im Ausmass des Verhältnisses des Nettobeteiligungsertrages (Beteiligungsertrag abzüglich anteiliger Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand) zum Gesamtertrag gewährt. Der Beteiligungsabzug wird in gleicher Weise für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer gewährt. Die Gewährung auf Beteiligungserträgen setzt voraus, dass die Beteiligungsquote mind. 10 % oder der Verkehrswert mind. Fr. 1 Mio. beträgt. Die Gewährung auf Gewinnen (Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten) setzt eine Mindestquote von 10 % und eine Mindesthaltedauer von 1 Jahr voraus.

1.6.6 Vorjahresverluste

Verluste aus den dem Geschäftsjahr vorangegangenen sieben Vorjahren können mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unternehmung aus einem anderen Kanton zugezogen ist.

1.7 Steuerliche Vorbescheide

Ansiedlungswillige Unternehmen können beim Kantonalen Steueramt Zürich einen Vorbescheid über die Art und Weise der Besteuerung einholen. Die Steuerbehörden selbst können allerdings keine eigentliche Steuerberatung anbieten. Für genügend konkrete Pläne zur Unternehmensansiedlung oder Umstrukturierung von Unternehmen kann aber der rechtzeitige Einbezug des kantonalen Steueramtes genügend Sicherheit über die steuerliche Behandlung des Vorganges schaffen.



1.8 Steuererleichterungen

Für grössere ausländische Gesellschaften, welche im Kanton Zürich ihren Sitz nehmen wollen, können unter bestimmten Bedingungen Steuererleichterungen für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre gewährt werden. Es muss sich dabei um neu eröffnete Gesellschaften handeln, welche dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons Zürich dienen, in einem neuen Geschäftsbereich tätig sind und beabsichtigen, zahlreiche neue Arbeitsplätze zu schaffen. Ausgeschlossen sind Steuererleichterungen, wenn bestehende Unternehmen, welche der ordentlichen Besteuerung unterliegen, konkurrenziert werden. Die Steuererleichterungen werden als prozentuale Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern gewährt.



2 Weitere Informationen

Kontaktstellen in Zürich:

**Kantonales Steueramt
Konsulent Unternehmenssteuern
Bändliweg 21
CH-8090 Zürich**

Telefonzentrale: +41 43 259 11 11

Email: fachsupport@ksta.zh.ch

Internet: www.steuernamt.zh.ch

Oder die zuständige Division des Steueramts, sofern bekannt.

Für allgemeine Informationen:

**Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich
Standortförderung**

Walchestrasse 19

CH-8090 Zurich

Telefon Nummer: +41 43 259 49 92

Email: standort@vd.zh.ch

Internet: www.standort.zh.ch

Für Bundessteuern:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

Telefon Nummer: +41 58 462 71 06

Internet: www.estv.admin.ch

Im Wirtschaftsraum Zürich sind ferner alle bekannten international tätigen Treuhand- und Revisionsgesellschaften vertreten. Ferner steht eine grosse Zahl von international erfahrenen Steuerberatern, Wirtschaftsanwälten und spezialisierten Unternehmensberatungsfirmen zur Verfügung. Auch die international tätigen Banken unterhalten Expertenteams für die Kundenberatung.